

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

21. Jahrgang	Schorfheide, 23. Februar 2024	01/2024
--------------	-------------------------------	---------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen.....	2
• Bekanntmachung der Wahlleiterin zu den Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schluff und Werbellin am 09.06.2024	2
• Bekanntmachungsanordnung	7
• Bebauungsplan (BBP) Nr. 625 „Wohnen im Bucheneck“ in der Gemarkung Groß Schönebeck – Beendigung des Verfahrens	7
• Bekanntmachungsanordnung	8
• Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide 2009 - Aufhebung des Beschlusses über die 6. Änderung.....	8
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	10
• Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 26. Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.12.2023	10
• Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 31. Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2024	11
• Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Region Finowkanal“	12
Nichtamtlicher Teil	12
• Korrektur von Abholterminen für die Biotonne	12

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide,
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck,
Klandorf, Lichterfelde, Schluff und Werbellin,
am 09.06.2024

Bekanntmachung der Wahlleiterin

vom 02.02.2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen**

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide,
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schluff und Werbellin,

am **Sonntag, den 09. Juni 2024**
in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt 18 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Schorfheide hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie

dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Gemeinde Schorfheide** Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide **schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinde Schorfheide** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und

die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **27** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf ei-

nem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in ei-

- nem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Angehörerverammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt

worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20.** Deutschen Bundestag oder im **7.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schorfheide durch mindestens eine

Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schorfheide durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim oder in der Gemeindevertretung Schorfheide vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind - im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde, Gemeinde Schorfheide,
Einwohnermeldeamt (Raum 1.5),**

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten**

(siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide) spätestens bis**

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldeamt (Raum 1.5)**, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. April 2024, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 09. April 2024 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schlufft und Werbellin

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der

Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schlufft und Werbellin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schlufft und Werbellin ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. In den Ortsteilen Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Klandorf, Schlufft und Werbellin sind insgesamt drei Mitglieder je Ortsbeirat zu wählen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 6 Bewerber enthalten. In den Ortsteilen Groß Schönebeck und Lichterfelde sind insgesamt fünf Mitglieder je Ortsbeirat zu wählen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 7 Bewerber enthalten. Im Ortsteil Finowfurt sind insgesamt sieben Mitglieder zu wählen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 10 Bewerber enthalten.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
4. Die in der Gemeinde Schorfheide wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schorfheide wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind:
 - für die Ortsteile Böhmerheide, Klandorf, Schlufft und Werbellin **keine**,
 - für den Ortsteil Eichhorst mindestens **3**,
 - für die Ortsteile Altenhof, Groß Schönebeck und Lichterfelde mindestens **5** und
 - für den Ortsteil Finowfurt **10** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens

ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.9 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.



Kathrin Greger
Wahlleiterin

Bekanntmachungsanordnung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 13.12.2023 wurde mit Beschluss Nr. BA/0312/23 die Beendigung des Verfahrens und somit Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.11.2014 (Beschluss-Nr. BA/0019/14) zum Bebauungsplan (BBP) Nr. 625 „Wohnen im Bucheneck“ in der Gemeinde Schorfheide, Gemarkung Groß Schönebeck beschlossen. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für die Gemeinde

Schorfheide Ausgabe 01/2024 am 23.02.2024 ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, den 14.12.2023

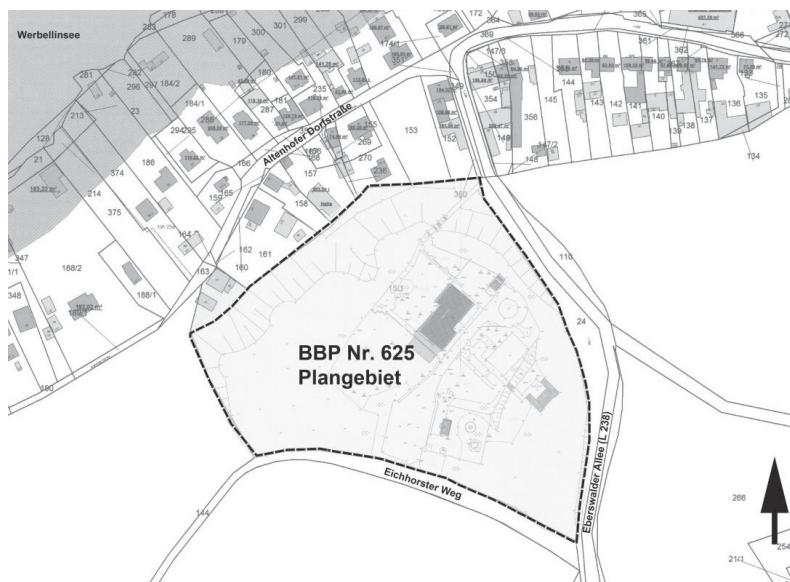


Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide
Bebauungsplan (BBP) Nr. 625 „Wohnen im Bucheneck“ in der Gemarkung Groß Schönebeck – Beendigung des Verfahrens**

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 13.12.2023 wurde mit Beschluss Nr. BA/0312/23 die Beendigung des Verfahrens und somit Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.11. 2014 (Beschluss-Nr. BA/0019/14) zum Bebauungsplan (BBP) Nr. 625 „Wohnen im Bucheneck“ in der Gemeinde Schorfheide, Gemarkung Groß Schönebeck, für den im Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich beschlossen.



Die Übersichtskarte (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Quelle: ALKIS © GeobasisDE/LGB, dl-de/by-2-0, 2014

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Groß Schönebeck der Gemeinde Schorfheide zwischen dem s. g. Ober- und Unterdorf des Ortsteils Altenhof. Östlich grenzt das Plangebiet an die Eberswalder Allee (L 238), südlich an den Eichhorster Weg, nördlich an die Ortslage Altenhof und westlich an die umgebenden Buchenwaldflächen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 15/1 (tlw.) in der Flur 30 der Gemarkung Groß Schönebeck auf einer Fläche von ca. 3,54 Hektar.

Im Plangebiet befindet sich ein fünfgeschossiges Gebäude in Plattenbauweise, das als Anlage für seniorengerechtes Wohnen genutzt wird. Mit Aufstellung des

Bebauungsplanes sollte einerseits die bestehende Seniorenwohnanlage planungsrechtlich gesichert sowie andererseits die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die kleinteilige Arrondierung durch Wohnbebauung geschaffen werden. Für den Bereich der ergänzenden Wohnbebauung war ein allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide entwickelt wäre, wurde mit Beschluss-Nr. BA/0020/14 am 05.11.2014 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Der Bebauungsplan sollte als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Mit Schreiben vom 27.05.2019 teilte das zuständige Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (heute Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz) des Landes Brandenburg gemäß Erlass zur Zuständigkeit vom 22.09.2017 als Verordnungsgeber gemäß Antrag auf Zustimmung zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Stand Entwurf 06/2016), der sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (Schutzzone III) befindetet, mit, dass für die beabsichtigte Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet eine Zustimmung gemäß

§ 6 Abs. 1a BR-VO nicht erteilt wird, da die geplanten Festsetzungen im Widerspruch zu dem Schutzzweck des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin stehen.

Da seither das Verfahren ruht und zudem keine Aussicht auf Erfolg des Vorhabens besteht, war zu empfehlen, das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 625 „Wohnen im Bucheneck“ zu beenden und somit den Aufstellungsbeschluss vom 05.11.2014 aufzuheben. Das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in einem separaten Beschluss zu beenden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Schorfheide, 14.12.2023

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 13.12.2023 wurde mit Beschluss Nr. BN0313/23 die Aufhebung des Beschlusses BA/0020/14 vom 05.11.2014 über die sechste Änderung des seit dem 27. Februar 2009 wirksamen und zuletzt mit Wirkung vom 12. Februar 2020 geänderten Flächennutzungsplanes (FNP) und somit die Beendigung des Änderungsverfahrens zum FNP in der Gemarkung Groß Schönebeck beschlossen. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für die Gemeinde

Schorfheide Ausgabe 01/2024 am 23.02.2024 ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, den 14.12.2023

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



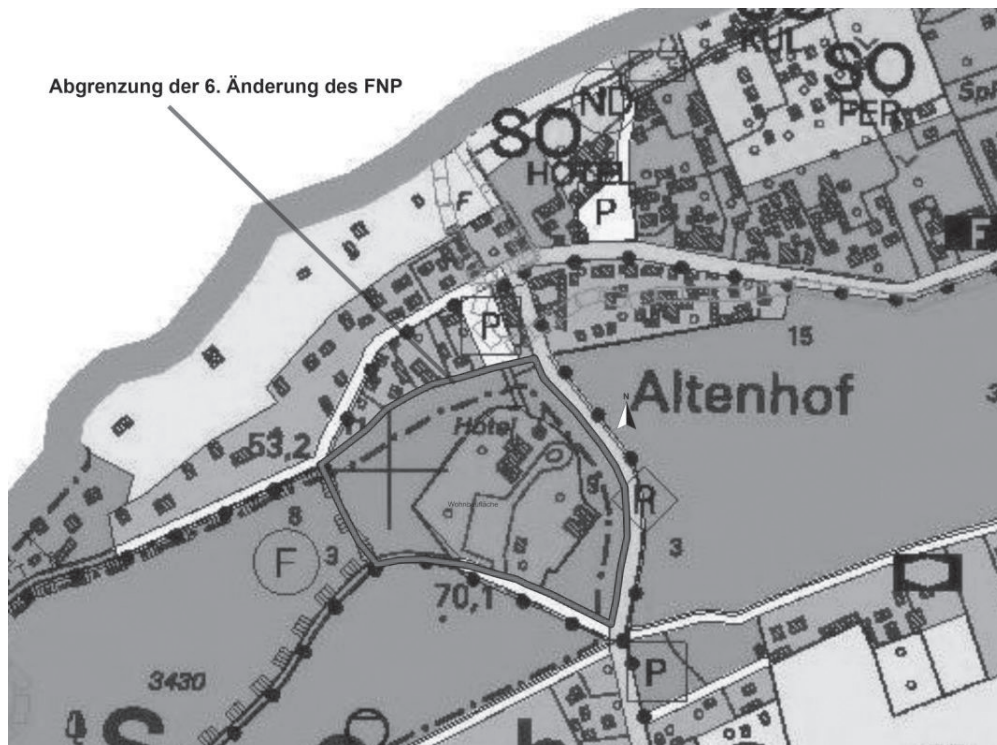
Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide 2009 - Aufhebung des Beschlusses über die 6. Änderung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 13.12.2023 wurde mit Beschluss Nr. BA/0313/23 die Aufhebung des Beschlusses BA/0020/14 vom 05.11.2014 über die sechste Änderung des seit dem 27. Februar 2009 wirksamen und zuletzt mit Wirkung vom 12. Februar 2020 geänderten Flächennutzungsplanes (FNP) und somit die Beendigung des Änderungsverfahrens zum FNP in der Gemarkung Groß Schönebeck beschlossen, dessen Geltungsbereich in der Übersichtskarte dargestellt ist.

Die Gemeindevertretung Schorfheide fasste am 05.11.2014 den Beschluss Nr. BA/0019/14 zur Aufstellung des Bebauungsplans (BBP) Nr. 625

„Wohnen im Bucheneck“ sowie weiterhin den Beschluss Nr. BA/0020/14 über die sechste Änderung des FNP der Gemeinde Schorfheide.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Groß Schönebeck der Gemeinde Schorfheide zwischen dem s. g. Ober- und Unterdorf des Ortsteils Altenhof. Östlich grenzt das Plangebiet an die Eberswalder Allee (L 238), südlich an den Eichhorster Weg, nördlich an die Ortslage Altenhof und westlich an die umgebenden Buchenwaldflächen. Der Geltungsbereich der sechsten Änderung des FNP umfasst das Flurstück 15/1 (tlw.) in der Flur 30 der Gemarkung Groß Schönebeck auf einer Fläche von ca. 3,54 Hektar.



Die Übersichtskarte (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.
Quelle: Flächennutzungsplan Gemeinde Schorfheide, Planzeichnung 2018

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide, der am 10. September 2008 beschlossen und zuletzt mit Wirkung vom 12. Februar 2020 geändert wurde, ist der Geltungsbereich im Bereich der vorgesehenen Bebauung überwiegend als Gemischte Baufläche dargestellt. In den Randbereichen des Flurstückes stellt der FNP eine Fläche für Wald dar. Mit der sechsten Änderung des FNP wurde beabsichtigt, die gemischte Baufläche als Wohnbaufläche darzustellen. Die Änderung des FNP war im Parallelverfahren zur Aufstellung des BBP vorgesehen.

Ziel der Bauleitplanung war einerseits die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Seniorenwohnanlage sowie andererseits die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die kleinteilige Arrondierung durch Wohnbebauung.

Mit Schreiben vom 06.10.2017 teilte das zuständige Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (heute Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz) des Landes Brandenburg gemäß Erlass zur Zuständigkeit vom 22.09.2017 als Verordnungsgeber gemäß Voranfrage auf Zustimmung bzw. Vereinbarkeit der Planung mit den Schutzzwecken des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin mit, dass das Zustimmungsverfahren für die Änderung des

FNP erst nach der Entscheidung über den BBP abgeschlossen wird.

Entsprechend dem Schreiben vom 27.05.2019 teilte das zuständige Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft gemäß Antrag auf Zustimmung zu den Festsetzungen des BBP Nr. 625 (Stand Entwurf 06/2016), der sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (Schutzzone III) befindet, mit, dass für die beabsichtigte Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet eine Zustimmung gemäß § 6 Abs. 1a BR-VO nicht erteilt wird, da die geplanten Festsetzungen im Widerspruch zu dem Schutzzweck des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin stehen.

Da seither das Verfahren ruht und zudem keine Aussicht auf Erfolg des Vorhabens besteht, war zu empfehlen, das Verfahren über die sechste Änderung des Flächennutzungsplanes zu beenden.

Schorfheide, 14.12.2023

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 26. Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.12.2023

Öffentlicher Teil

Verlängerung der Buslinie 905 zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes

Vorlage: FR/0324/23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, sich aktiv und nachhaltig für eine Verbesserung des ÖPNV-Angebotes in der Gemeinde Schorfheide einzusetzen und zusammen mit der Stadt Eberswalde, dem Landkreis Barnim und der BBG die Option eines stündlichen Taktverkehrs der Linie 905 von Groß Schönebeck nach Finowfurt (über das Fachmarktzentrum) weiter zum Krankenhaus Eberswalde über die Fritz-Weineck-Straße und dem Hauptbahnhof zu prüfen.

Der Beschluss Nr. FR/0324/23 wurde mit 15 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung gefasst.

Bebauungsplan (BBP) Nr. 625 „Wohnen im Bucheneck“ in der Gemarkung Groß Schönebeck – Beendigung des Verfahrens

Vorlage: BA/0312/23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Beendigung des Verfahrens und somit die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.11.2014 (Beschluss-Nr. BA/0019/14, vgl. Anlage 1) zum Bebauungsplan (BBP) Nr. 625 „Wohnen im Bucheneck“ in der Gemeinde Schorfheide, Gemarkung Groß Schönebeck für den im Lageplan (Anlage 1) dargestellten räumlichen Geltungsbereich.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschluss Nr. BA/0312/23 wurde mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide 2009 - Aufhebung des Beschlusses über die 6. Änderung

Vorlage: BA/0313/23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses BA/0020/14 vom 05.11.2014 (Anlage 1) über die sechste Änderung des seit dem 27. Februar 2009 wirksamen und zuletzt mit Wirkung vom 12. Februar 2020 geänderten Flächennutzungsplanes (FNP) und somit die Beendigung des Änderungsverfahrens zum FNP in der Gemarkung Groß Schönebeck, dessen Geltungsbereich in der Anlage 2 dargestellt ist.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschluss Nr. BA/0313/23 wurde mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Übertragung von Haushaltsmitteln für Investitionsmaßnahmen im Jahr 2023 - Bauvorhaben Mühlenstraße OT Groß Schönebeck

Vorlage: BA/0325/23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Übertragung von Haushaltsmitteln für das Bauvorhaben Mühlenstraße im Ortsteil Groß Schönebeck: aus 54100/7853001 (Ersatzneubau Brücke Finowfurt)

300.000 €

aus 54100/7852000 (Ampelanlage B 167 Wiesengrund)

51.000 €

aus 54100/5221000 (Straßenunterhaltung)

124.000 €.

Der Beschluss Nr. BA/0325/23 wurde mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Auftragsvergabe Bauleistungen Umnutzung und Sanierung WAT-Gebäude auf dem Schulcampus Finowfurt

Vorlage: BA/0327/23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, folgenden Auftrag für die Sanierung und Umnutzung des WAT-Gebäudes auf dem Schulcampus Finowfurt zu vergeben:

Los 3: HLS Haustechnik Schiller, Altenhofer Str.
13a, 16227 Eberswalde
Auftragssumme: 190.429,27 € (brutto)

Der Beschluss Nr. BA/0327/23 wurde mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produkt Kindertagesstätten - Erstattung

Vorlage: OA/0321/23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide genehmigt eine Umverteilung von Mitteln in Höhe von 25.048,82 Euro aus dem Konto 12200.4561000 (allg. Ordnungsangelegenheiten-Bußgelder) und in Höhe von 25.000 € aus dem Konto 12201.4311000 (Einwohnermeldewesen-Verwaltungsgebühren), insgesamt 50.048,82 €, in das Konto 36500/ 5452301 (Erstattung an Gemeinden für Fremdbetreuung).

Der Beschluss Nr. OA/0321/23 wurde mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produkt Kindertagesstätten - Mieten

Vorlage: OA/0322/23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Umverteilung von Mitteln in Höhe von 54.220,- Euro aus dem Konto 61100/4013000 (Gewerbesteuern) in das Konto 36502/5231000 (Kita Zwergenstube FF-Mieten) zu.

Der Beschluss Nr. OA/0322/23 wurde mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Berufung Wahlleiterin und Stellvertreter

Vorlage: IV/0319/23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beruft:

1. Frau Kathrin Greger, Leiterin Innere Verwaltung, zur Wahlleiterin
2. Herrn Mirko Seiffert, Administrator, zum Stellvertreter der Wahlleiterin.

Der Beschluss Nr. IV/0319/23 wurde mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Gemeinde Schorfheide für die Kommunalwahl 2024

Vorlage: IV/0320/23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass für das Wahlgebiet der Gemeinde Schorfheide ein Wahlkreis gebildet wird.

Die Grenze des Gemeindegebietes stimmt mit der Wahlkreisgrenze überein.

Der Beschluss Nr. IV/0320/23 wurde mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Sitzungsplan für das Jahr 2024

Vorlage: IV/0323/23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Sitzungsplan für das Jahr 2024.

Der Beschluss Nr. IV/0323/23 wurde mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 31. Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2024

Öffentlicher Teil

Auftragserteilung für Bauleistungen zur Sanierung und Umnutzung des WAT-Gebäudes auf dem Schulcampus Finowfurt

Vorlage: BA/0331/24

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, folgende Aufträge für die Sanierung und Umnutzung des WAT-Gebäudes auf dem Schulcampus Finowfurt zu vergeben:

Los 08: Tischlerarbeiten – Fenster und Außentüren
ALPRO Metallbau GmbH, Krokusstr. 6,
16321 Bernau bei Berlin
Auftragssumme: 135.471,21 € (brutto)

Los 09: Dacharbeiten
DBP Dachbau Prenzlau GmbH & Co. KG,
Franz-Wienholz-Str. 21a, 17291 Prenzlau
Auftragssumme: 109.999,99 € (brutto)

Los 10: Fassadenarbeiten
GEOBAU Management & Building GmbH,
Engeldamm 62, 10179 Berlin
Auftragssumme: 102.916,78 € (brutto).

Der Beschluss Nr. BA/0331/24 wurde mit 6 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

**Grundstücksangelegenheit
Vergabe von Erbbaurechten in der Flur 3 der Gemarkung Finowfurt**

Vorlage: BA/0328/23

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe von Erbbaurechten für Erholungsgrundstücke in der Flur 3 der Gemarkung Finowfurt im Bereich Besters Fließ und Üdersee Nord.

Die Laufzeit der Erbbaurechte beträgt 50 Jahre. Der Erbbauzins beträgt 4 %. Er bezieht sich auf 90 von 100 des im Zeitpunkt des Abschlusses gültigen Bodenrichtwertes für Erholungsgrundstücke in ausgewiesenen Naherholungsgebieten.

Alle mit dem Abschluss der Erbbaurechtsverträge im Zusammenhang stehenden Kosten, einschließlich die der Vermessung, tragen die Erbbaurechtsnehmer.

Der Beschluss Nr. BA/0328/23 wurde mit 6 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Region Finowkanal“

Die 18. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Region Finowkanal“ hat am 06.11.2023 die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Region Finowkanal“ beschlossen. Die Änderungssatzung wurde am 13. Dezember 2023 im „Amtsblatt für Brandenburg“ (Nummer 49/2023) öffentlich bekanntgemacht und ist mit Wirkung vom 14. Dezember 2023 in Kraft getreten. Im Rahmen der Satzung wurde § 10 Absatz 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes neu gefasst.

Er lautet nunmehr:

„(3) Besteht für ein Verbandsmitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, ist dieses Verbandsmitglied für das Kalenderjahr, für das diese Pflicht besteht, von der Umlagepflicht ausgeschlossen. Die übrigen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Restbetrag der Umlage nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 bis 6 zu übernehmen.“

Nichtamtlicher Teil

Korrektur von Abholterminen für die Biotonne

Durch einen Übermittlungsfehler der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft (BDG) wurden in den Novemбераusgaben 2023 des Schorfheidekuriers und des Amtsblattes falsche Tourennummern für die Abholung der Biotonnen im Jahr 2024 veröffentlicht. Betroffen sind folgende Ortsteile und Straßenzüge:

- Eichhorst
- Altenhof
- Finowfurt Fichtenweg
- Finowfurt Hirtenweg
- Finowfurt In den Sandstücken
- Finowfurt Karl-Liebknecht-Straße

- Finowfurt Rehwinkel
- Werbellin Autobahn
- Lichterfelde Buckow

Für die obengenannten Bereiche gilt die Biotonnen-Tour Nummer 9 statt 10. Das bedeutet: Die Biotonne wird generell alle zwei Wochen bereits am Donnerstag und nicht am Freitag abgeholt.

Die aktuellen Abholtermine sind auch auf der Internetseite www.kreiswerke-barnim.de unter der Rubrik Abfallentsorgung abrufbar.

Tourenplan 2024 - Bioabfall MGB 120 (14-tägig)

(Bei den fett markierten Terminen weicht der Entsorgungstag vom üblichen Wochentag ab.)

Tour	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Tour
9	11.	08.	07.	05.	02.	13.	11.	08.	05.	04.	01.	12.	9
Donnerstag	25.	22.	21.	18.	16.	27.	25.	22.	19.	17.	14.	27.	Donnerstag
	-	-	-	-	30.	-	-	-	-	-	28.	-	

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
 Gemeinde Schorfheide
 Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)
 Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
 Telefon: 03335 4534-18
 Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
 E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
 Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde
 Auflage: 500 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.

Das Amtsblatt wird zur kostenlosen Mitnahme durch die Bürgerinnen und Bürger ausgelegt.

Die Auslegestellen in der Gemeinde sind in

- 16244 Schorfheide, OT Finowfurt, Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1a,
- 16244 Schorfheide, OT Groß Schönebeck, Touristinformation, Schlossstraße 7
- 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde, Lichterfelder Einkaufsquelle, Eberswalder Straße 62
- 16244 Schorfheide, OT Eichhorst, Gemeindehaus, Schulstraße 1

Darüber hinaus ist das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt.